



INFO UND ANMELDUNG: RICHTER L

Allgemeines

Das vorliegende Informationsblatt enthält alle wichtigen Angaben zur Prüfung Dressurrichter L. Bei allen Personenbezeichnungen ist die weibliche Form jeweils mitgemeint.

Die Verantwortung für alle Belange wie Rekrutierung und Einsatz, Ernennung, Kurse, Aus- und Weiterbildung, disziplinarischen Massnahmen und Aberkennung von Offiziellen obliegt der Fachkommission Ressort Technik im Auftrag der Disziplin Dressur SVPS, gemäss Org. Reglement des SVPS.

Definition Richter L

Der L Richter ist befugt, an allen Turnieren sämtliche Programme JP, GA, R, L (JP01-06, GA01-10, L11-20), alle CC sowie als Aspirant die Programme der Kategorie M21-29 zu richten, sofern er mindestens 4 Assists an M Prüfungen gemacht hat bei spez. dafür vom Ressort Technik bezeichneten Richtern (siehe Liste SVPS).

Ernennungsbedingungen

Nach frühestens 3 Jahren und 4 Kurstagen, sowie mindestens 20 Einsätzen mit mehr als 15 Teilnehmer (davon mind. 6 in L11 – 20 und höchstens 4 CC) als Richteranwärter kann sich der Kandidat zur L Richterprüfung anmelden.

Prüfung Richter L

Personen, die diese Bedingungen erfüllen, stellen einen Antrag mit diesem offiziellen Formular an das Ressort Technik. Dieses überprüft und genehmigt den Antrag. Die Kandidaten werden dann zur Prüfung aufgeboten. Die Prüfung wird nach den Prüfungsrichtlinien in der entsprechenden Kategorie durchgeführt und beinhaltet Theorie und Praxis.

Wenn sich der Richteranwärter nicht spätestens nach 4 Jahren zur Prüfung anmeldet, wird er von der Liste RA gestrichen.

Bei Nichtbestehen kann die Prüfung höchstens einmal wiederholt werden.

Persönliche Anforderungen

Von einem Richter wird erwartet, dass er in seiner Funktion als Vorbild auftritt, seine Entscheidungen konsequent in Übereinstimmung mit den Reglementen und Weisungen trifft und sich in Konfliktsituationen sachlich und situationsgerecht verhält.

Publikation

Die Richter L werden im SVPS Bulletin und auf der Internetseite www.fnch.ch veröffentlicht.

Kurse

Obligatorisch ist der Besuch von einem ausgeschriebenen, offiziellen Dressurrichterkurs der Disziplin Dressur SVPS pro Jahr.

Richteranwärter sind verpflichtet, zusätzlich die ausgeschriebenen Kurse für Richteranwärter zu besuchen.

Empfohlene Literatur

- Richtlinien für Reiten und Fahren, Grundausbildung für Reiter und Pferd, Band 1 und 2, Herausgeber: FN Verlag der deutschen Reiterlichen Vereinigung
- Wegleitung für Dressurprüfungen
- Reglemente SVPS

Richtereinsätze pro Jahr

Von einem Dressurrichter werden pro Jahr mindestens acht Richtereinsätze, mindestens 4 Einsätze Aufsicht Abreitplatz und einmal im Jahr ein Assist bei einem anderen Richter verlangt.

Verantwortung

Von einem Richter wird verlangt, dass er sich an die Reglemente und Weisungen des SVPS hält, und als Vertreter der Disziplin Dressur SVPS durch tadelloses Auftreten überzeugt. Bei Nichteinhalten oder wiederholten Beanstandungen kann auf Antrag des Ressorts Technik der Disziplin Dressur von der Sanktionskommission ein disziplinarisches Verfahren eingeleitet und eine Sanktion gemäss Anhang I zum GR ausgesprochen werden.

Beurlaubung

Der Richter kann ein Gesuch um Beurlaubung von der Richtertätigkeit stellen. Nach drei Jahren Urlaub wird eine neue Richterprüfung verlangt.

Altersbegrenzung

Die Tätigkeit als Richter endet am Ende des Jahres, in dem dieser 75 Jahre alt wird.

Eigene Starts

Ein Richter ist berechtigt, an derselben Veranstaltung sowohl zu richten, als auch selbst zu starten. Reiten und richten in derselben Kategorie (Beispiel L 12 und L 14) wird jedoch untersagt.

Rechtliche Grundlagen

Es gilt das Rechtspflegereglement des SVPS und die Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit wird ausdrücklich anerkannt.

Gültig per 19.03.2020



